

Betr.: Stellungnahme des BUND Ortsverband Marburg zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 26/13 der Universitätsstadt Marburg „Gewerbegebiet Görzhäuser Hof III“, Februar 2024, sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes 26/10

Vorbemerkungen:

Zu dem Offenlegungsentwurf geben wir vertreten durch Ingmar Kirck, Bevollmächtigter des BUND LV Hessen, die nachstehende Stellungnahme ab. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie formalrechtlich notwendige Äußerungen gegenüber unserer Landesgeschäftsstelle in Frankfurt auch unmittelbar an die oben genannte Mail-Anschrift unseres Ortsverbandes übermitteln.

1. Grundlegende Einordnung

Die grundlegende Problematik des vorliegenden Entwurfes besteht u.E. darin, dass er einen vergleichsweise kleinen Ausschnitt eines weitaus größeren Gesamtkomplexes behandelt. Kumulative Wirkungen verschiedener Betrachtungsschichten, wie z.B. Wasser, Klima, Lufthygiene und Verkehr, die das zukünftige Wachstum des Standortes regional und überregional mit sich bringt, gilt es bei den Planungen zu einzelnen Bebauungsplänen - wie im Fall von Görzhäuser Hof (GH) III - in den Blick zu nehmen, um Natur und Mensch zu schützen. Die Notwendigkeit gleichwertiger ganzheitlich-integrativer Bearbeitung ergibt sich aus dem Sachverhalt bzw. der Erkenntnis, dass das Ganze mehr ist als die Summe der Einzelteile.

Die gestückelte Entwicklung führt insbesondere bei der Kernfrage der Klimafolgen dazu, dass für die Bewertung der klimatischen Ausgangssituation als Referenz der bereits infolge vorausgegangener Ausbauschnitte verschlechterte Zustand als der „natürliche Ausgangs-Normalzustand“ gesetzt wird. Wir widersprechen insofern dem gesamten Duktus der Planbegündung und fordern zumindest ergänzend die Ausarbeitung eines Bewertungsansatzes, der ansetzt auf der Ausgangslage zum Zeitpunkt vor den Planungen des Gesamtkomplexes Görzhäuser Hof und der die möglichen zukünftigen Erweiterungen in Dagobertshausen, wie sie bei der Regionalplanung bereits von der Stadt beantragt wurden, mit berücksichtigt. Zur gesamten Ausbauplanung Görzhäuser Hof hatten wir bereits am 15.6.2020 eine Stellungnahme abgegeben, die in der Anlage nochmals angefügt ist.

Wir halten ein solches Vorgehen für angemessen bzw. notwendig, weil mit der erfolgten Beschlussfassung zum Klimanotstand und den ergänzenden Beschlusslagen ein besonderes Anspruchsniveau an die Qualität von Bebauungsplanungen formuliert wurde, das sich kritisch mit dem inzwischen erreichten Ausgangszustand auseinandersetzt und zwar mit einer nüchternen Fehleranalyse, die Fehlerwiederholungen vermeidet: Für die Verkehrsprobleme im Umfeld des Industriezentrum Görzhäuser Hof, u.a. in der Marbach, am Rotenberg und in der Kommune Lahntal (Sterzhäuser) muss es eine Lösung geben, bevor der PKW- und Lastenverkehr durch das Plangebiet zunimmt. Auch die Wärmebelastung in der Ortslage Michelbach ist ein Resultat von Fehlentwicklungen. Die Entwicklungsperspektive ist alarmierend, da auf der Basis des Klimaszenarios RCP 8.5 mit einer Erhöhung der Jahresmitteltemperatur im Bereich von 2 bis 3 Grad in den nächsten 40 - 60 Jahren zu rechnen ist. Ortsteile mit einem Kaltluftvorteil werden durch fortgesetzte Anpassungsgutachten zu Hitze-Fokusbereichen, wie sie an anderen Stellen in der Stadt bereits vorliegen. (Wir fordern in diesem Zu-

sammenhang die Stadt auf, Konsequenzen zu ziehen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, *Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20.*)

2. Planentwurf GH III im klimatologischen Zusammenhang

2.1 Klimaökologische Grundlagen

Das Planvorhaben GH III (B-Planentwurf 26/13) liegt auf einem Gebiet für **Kaltluft-entstehung**, welches gleichzeitig ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Kalt- und **Frischluftransport** ist. Der Kaltluftstrom nach Michelbach wird erheblich durch Freiflächen im Plangebiet gespeist. Von besonderer Bedeutung für die Frischluftzufuhr ins Siedlungsgebiet von Michelbach (SiMi) ist der Frischluftsammlkanal, der vom Höhenrücken aus Richtung SW kommend über Michelbach ins Lahntal führt.

Aus Sicht des BUND ist als Ausgangsbasis aller planerischen Betrachtungen maßgebend die Karte 3 aus dem Gutachten GHK 1997. Sie weist die Flächen aus, die mindestens als Frisch- und Kaltluftkorridor im Zusammenwirken mit weiteren Parametern ungeschmälert funktionsfähig erhalten bleiben müssen.

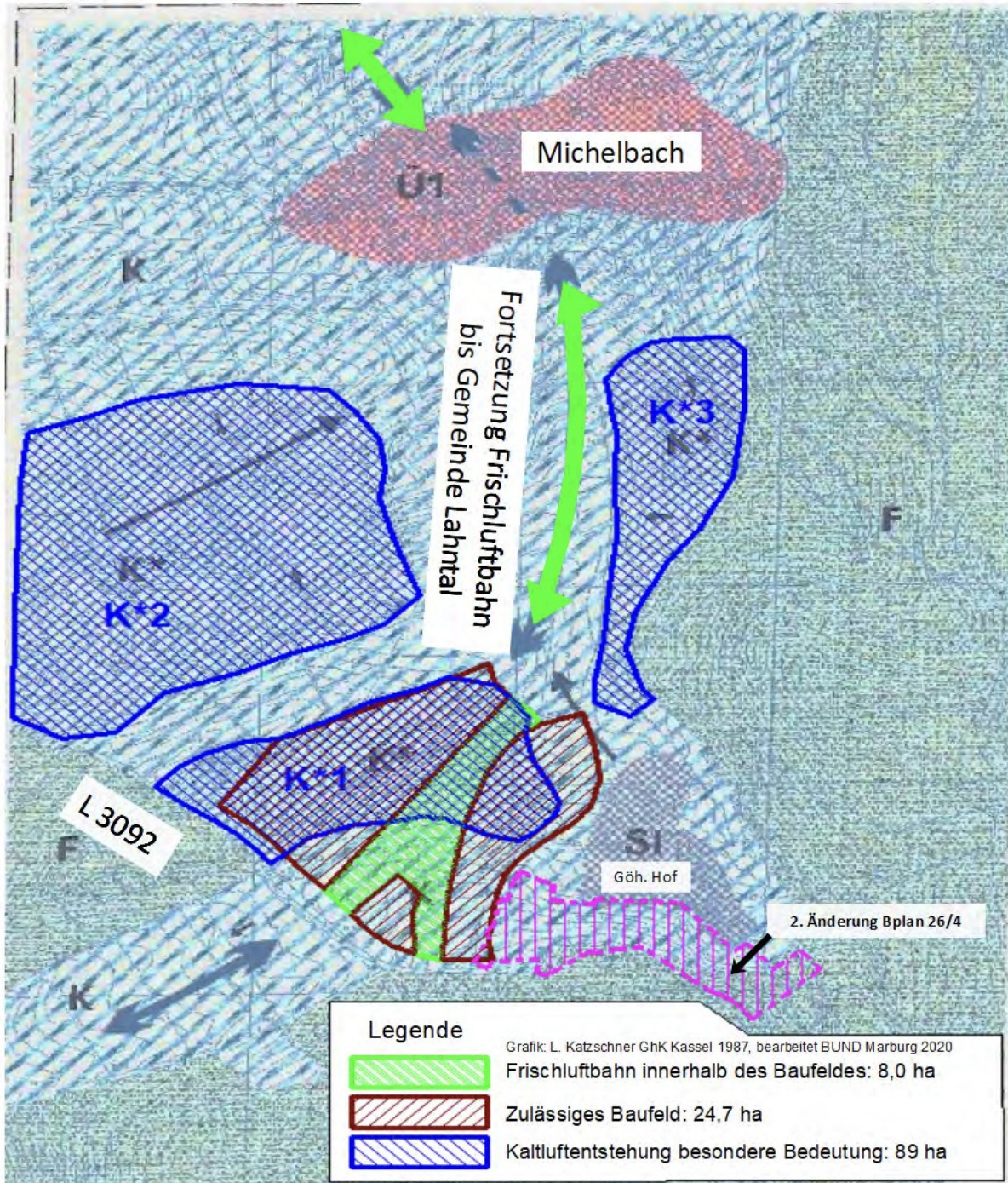
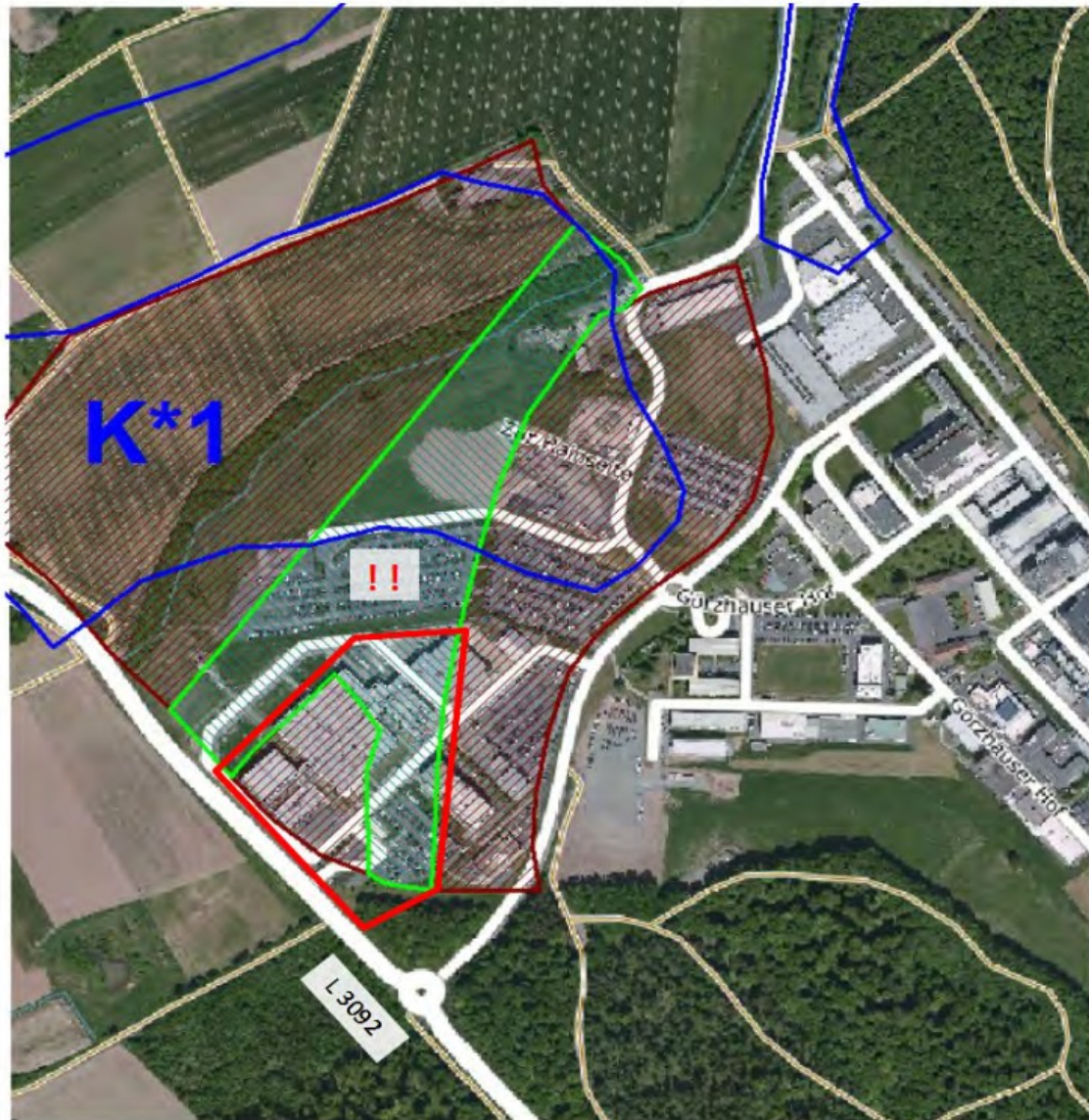


Abb. 1

In unserer Stellungnahme zu wesentlichen Aspekten des Klimaschutzes und der Gestaltung der lufthygienischen Verhältnisse im Bereich des Stadtteils Marburg-Michelbach sowie der Gemeinde Lahntal im Kontext des Masterplans Pharmastandort Görzhäuser Hof (VO 7292/2020) haben wir mit Bezug auf das klimatologische Fachgutachten von Prof. Lutz Katschner, GH Kassel (1997/98), festgestellt und dokumentiert, dass die Leistungsfähigkeit des im Zusammenhang mit dem Planentwurf GH III stehenden klimarelevanten Systems bereits durch Art und Umfang der Bebauung in GH II massiv und dauerhaft beeinträchtigt worden ist (**siehe Abb. 2, rot markiertes Fünfeckfeld**). Wir verwiesen darauf, dass nach den Vorgaben im LEP 3. Fortschreibung gezielte Rückbaumaßnahmen durchzuführen **oder** Ausgleichsflächen in nordwestlicher Richtung auszuweisen sind, die zu einer Wiederherstellung der verloren gegangenen Leistungsfähigkeit führen.



 Grenzlinie Frischluftbahn

Abb. 2: Luftbild zur Realsituation 2020 der Bebauung Pharmastandort Görzhäuser Hof

Da gezielte Rückbaumaßnahmen des rot markiertes Fünfeckfelds (**Abb. 2 oben**) ausgeschlossen werden (siehe IST-Wert Darstellung im Klimagutachten zum Planentwurf (Abb 7 s.u.)), ist nunmehr eine Korrektur über eine vergleichsweise größere klimarelevante Ausgleichsfläche im Bereich der Planfläche GH III alternativlos angezeigt und wird von uns gefordert, um die Leistungsfähigkeit des bereits stark eingeschränkten Frischluftkanals von SW nach NO über Michelbach in das Lahntal zu gewährleisten.

Durch die Bebauung der Planungsflächen kommt es zu weiteren Verlusten von Kaltluftproduktionsflächen durch voluminöse Baukörper und deren Oberflächenrauigkeit sowie zur Ablenkung des Strömungsflusses. Daraus resultiert eine starke Veränderung lokaler Zirkulationen, mit einer auffälligen Verringerung der Kaltluftgeschwindigkeit im Kaltluftsammlkanal mit Zielrichtung auf das SiMi; hier muss mit einem stark reduziertem Luftaustausch gerechnet werden.

Die ca. 30m breite Ventilationsfläche entlang des Görzhäuser Baches -mit einem Grünstreifen und der Erschließungsstraße -wie im Planentwurf vorgestellt-, und die Ausgleichsfläche 1 des B-Plans GH II - inzwischen durch dichten und hohen Bewuchs den Frischlufttransport hemmend -, sind völlig unzureichend und bei weitem kein Ausgleich für das stark reduzierte

Ventilationssystem vom Höhenrücken. Die Freifläche mit temporärem Becken zwischen den Baukörpern in der Mitte des Planentwurfs 3d ermöglicht einen Frischluftaustausch, leitet die Frischluft aber nicht in die nordöstlich gerichtete Kaltluftammelbahn mit Zielführung in den belüftungsrelevanten Siedlungskern von Michelbach, sondern lenkt sie in nördliche Richtung ab.

Im Zielkonflikt zwischen Ventilationsbahn und der Funktion der Kompensationsfläche entlang des Görzhäuser Baches für den Artenschutz ist aus Sicht des BUND klar der Artenschutz zu priorisieren. Nichtsdestotrotz ist die Funktionalität der Ventilationsbahn, wie sie nach den Empfehlungen im klimaökologischen Gutachten zum Gewerbegebiet Görzhäuser Hof, Michelbach (GH Kassel, 1998) berechnet wurde, vollständig zu gewährleisten. Ggf. sind weitere Klimaausgleichsflächen für das Bauvorhaben des B-Plan 26/13 innerhalb des Plangebiets bzw. unmittelbar im Wirkungsbereich des Eingriffs festzulegen.

2.2 Methodischer Ansatz des Klimagutachtens zum Planentwurf

Das Gutachten von GeoNet zum Planentwurf ist mit schwerwiegenden methodischen Mängeln behaftet. Es bildet die klimatische und lufthygienische Situation im Siedlungsgebiet nicht annähernd vollständig ab, weil es nur die windschwachen (autochthonen) Strahlungswetterlagen und nicht die ebenso bedeutsamen windbestimmten Strömungswetterlagen betrachtet. Bei der Bewertung des Kaltluftvolumenstroms wird keine Aussage darüber gemacht, ob die kalte Luft in Michelbach gestaut wird oder ob diese durch die kontinuierliche Verriegelung der Ventilationsbahnen stark verzögert ins Lahntal abfließen kann, womit die Frischluftzufuhr im Ortskern von Michelbach und im Lahntal gravierend reduziert würde. Die sukzessive Reduzierung und Ablenkung der für das SiMi belüftungsrelevanten Ventilationsbahn wird zugelassen, ohne die Nachteile durch bereits erfolgte und potentielle Bebauungen in derselben Bahn (durch GH I+II und GH IV) anzuzeigen.

2.3 Rechtliche Einbindung

Das klimatologische Gutachten zum Planentwurf stellt weitreichende Veränderungen im Strömungsfeld fest. Diese Veränderungen betreffen über Michelbach hinweg auch das Lahntal. Daher sind folgende Rechtsgrundlagen zu beachten: Nach dem Luftreinhalteplan von Hessen 2009 und 2016 sind Frischluft/Kaltluftbahnen von Höhenrücken besonders zu berücksichtigen, d.h. hier: die Luftleitbahn vom Höhenrücken über Michelbach ins Lahntal.

Es gilt nach dem derzeitigen Rechtsstand der Regionalplan Mittelhessen 2010, in dem Michelbach im Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen steht: „In den **Vorbehaltsgebieten** für besondere Klimafunktionen sollen die Kaltluftbildung und der Kaltluftabfluss gesichert und soweit erforderlich wiederhergestellt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von räumlich zugeordneten, thermisch belasteten Siedlungsgebieten beeinträchtigen können, sollen vermieden werden.“ „Belüftungsrelevante Strömungssysteme von geringer Intensität, welche Wirkräume betreffen, sind besonders schützenswert, da ihre schwache Dynamik durch eine Erhöhung der Rauigkeit (z. B. durch Bebauung) zum Erliegen kommen kann.“ (Planungsaussage des Wirtschaftsministeriums, 2022)

Das Michelbacher Siedlungsgebiet liegt im Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion. Durch die Bebauung des Görzhäuser Hofes in den vergangenen Jahren kam es bereits zu weitreichenden Veränderungen des Wind- bzw. Strömungsfelds (GeoNet, Teilbericht 2023, S.27). Aus regionalplanerischer Sicht muss der Kaltluftabfluss gesichert

bzw. ggf. wiederhergestellt werden (Regionalplanentwurf 2021 S. 94). Weitere Beeinträchtigungen des thermisch belasteten Siedlungsgebietes mit hoher Empfindlichkeit sind zu vermeiden.

Das für Michelbach belüftungsrelevante Ventilationssystem würde im Falle der Umsetzung des Planvorhabens in seiner Intensität erneut stark verringert und kann durch Abweichungen vom Planentwurf und/oder nachträglichen potentiellen Bebauungsvorhaben z.B. im vorgelagerten Anströmgebiet Richtung Dagobertshausen vollständig zum Erliegen kommen.

2.4 Beurteilungsbasis und Nullfallbetrachtung im klimatologischen Gutachten zum Planentwurf

Im klimatologischen Gutachten zum Planentwurf GH III ist der Referenzpunkt bzw. IST Wert, wie in der Abbildung 3 unten zu sehen, auf einen Zustand festgelegt, in dem die strömungswirksamen Flächen der Frischluftbahn bebaut sind: Die beiden Ausrufungszeichen im roten Oval in Abb. 3 finden sich in Abb. 2 (s.o.) im grün umrandeten Bereich wieder, der die Ventilationsbahn kennzeichnet, wie sie im klimaökologischen Gutachten (GH Kassel 1997/8) vorgegeben wurde.

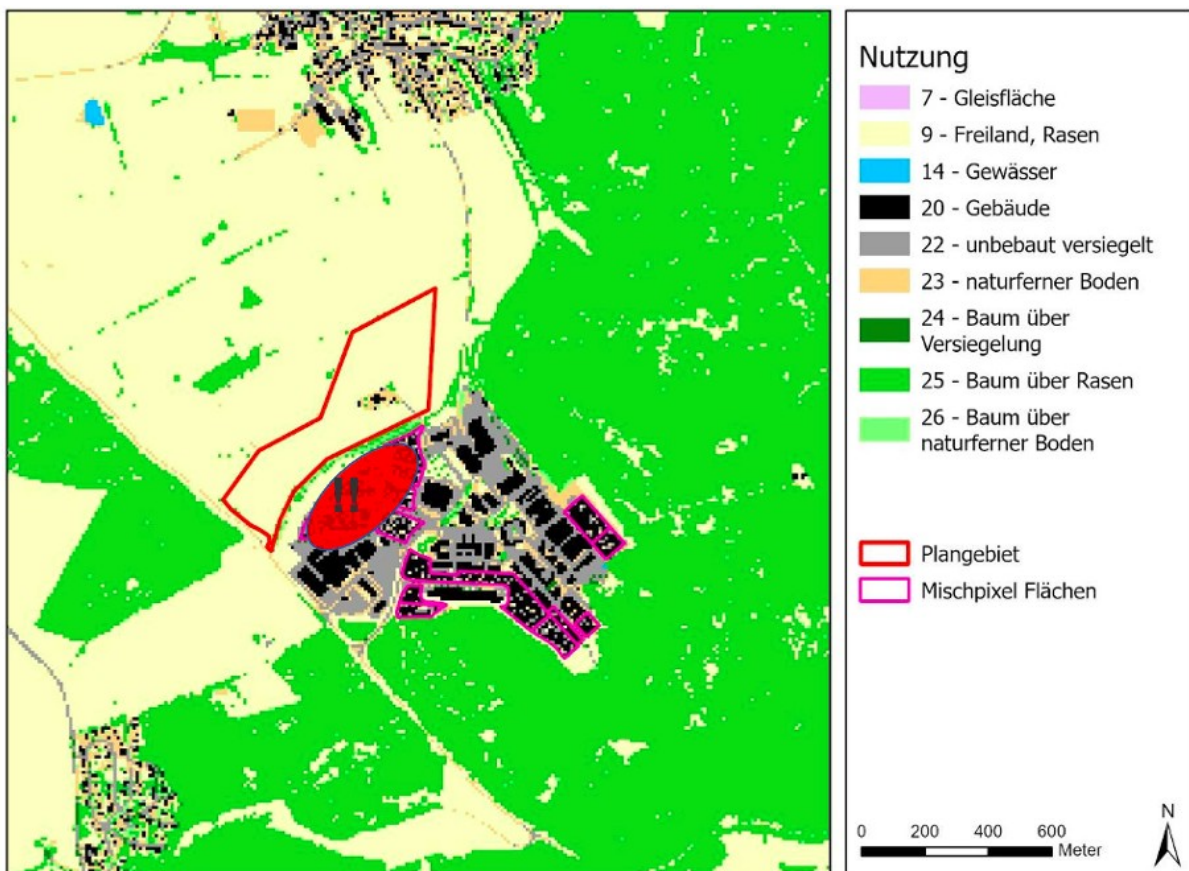


Abbildung 7: Klassifizierte Landnutzung des Ist-Zustandes in 10 m-Auflösung

Abb.3: Quelle: klimaökologisches Gutachten zum Bauleitplanverfahren GH III in Marburg, 2024, mit Markierung der überbauten Ventilationsbahn im IST-Zustand und Nullpunktsituation für die Bewertungsgrundlage

Der BUND lehnt eine Nullfallbetrachtung strikt ab, in der entgegen elementaren Regeln des Klimaschutzgerechten Städtebaus ein Zustand mit bereits eingetretenen Funktionsverlusten zum „natürlichen“ bzw. „unbeeinflussten“ Ausgangszustand erhoben wird. Mit dieser Vorgehensweise wird bei einer abschnittsweise voranschreitenden Bebauung für jede Folgeplanung die Erheblichkeitsschwelle weiter abgesenkt, bis zu dem Punkt, an dem keine Erheblichkeit mehr besteht, weil die Klimafunktionen etappenweise eliminiert worden sind.

Am Beispiel des Gesamtkomplexes Görzhausen wird die etappenweise Reduktion des Kaltluftvolumens in einer Tabelle deutlich gemacht:

In den verschiedenen klimatologischen Gutachten werden einzelne Zeiträume bzw. Bauvorhaben für sich bemessen, ohne die Summenwirkung der Kaltluftvolumenreduktion durch den gesamten Industriekomplex in den Blick zu nehmen. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Gebiet Görzhausen und den Ort Michelbach beziehen sich immer auf einzelne Bauabschnitte, die für sich genommen geringe oder mäßige Folgen für den Siedlungsort haben.

Differenz des Kaltluftvolumenstroms prozentual zwischen Plan- u. Ist-Zustand nach der Bewertungsgrundlage der VDI-Richtlinie 3787, Blatt 5 (2003) „Lokale Kaltluft“

IST/NULL-Zustand	PLAN-Zustand	Im Plangebiet	Zwischen GH u Ort	Orts-eingang	Ort	Quelle
GH I 1988	GH I+II 2019	gravierend	gravierend bis mäßig	gering	gering	Teilbericht1.klimaökologisches Gutachten zum B-Planentwurf GH III, Teilbericht , GeoNet, Juni 2023, Abb. 11
GH I+II ohne Verdichtung	GH III umgesetzt	gravierend	gravierend	mäßig	mäßig	Stadtklimaanalyse, (Zwischen-) Ergebnisse im Umfeld von Michelbach, GeoNet, März 2022, S. 18
GH I+II ohne Verdichtung	GH I+II Verdichtet (ohne GH III)	gravierend	mäßig-	gering	gering	Zusammenfassendes Klimagutachten zu den B-Planverfahren 1.u.2. Änderung B-Plan 26/4, Ökoplane, 2018
GH I+II verdichtet Kein IST-Zustand*	GH I+II verdichtet + GH III umgesetzt	gravierend	mäßig-gering	mäßig	gering	Klimaökologisches Gutachten zum Bauleitplanverfahren Gewerbegebiet Görzhäuser Hof in Marburg, Geo-Net, Jan.2024, Abb.18, S.24

*Die Nullfallsetzung im klimatologischen Gutachten zum Planentwurf GH III stellt den zukünftig planrechtlich möglichen, noch nicht realisierten Bebauungszustand mit Verriegelung der strömungswirksamen Flächen der Frischluftbahn (s.o.) dar, aber nicht den jetzigen Bebauungszustand. Derzeit gibt es weder das Parkhaus im Teil GH I noch eine Innenverdichtung von GH II, wie angestrebt.

Die Tabelle zeigt eine Summenwirkung aller Planungsschritte in Görzhausen mit einer gravierenden Abnahme der Kaltluftvolumina und den entsprechenden Folgen auf. Dieser Sachverhalt wird seitens des Planungsträgers, der Stadt Marburg, verschleiert, was zu einer unzulässigen Bewertung der Planungsfolgen für die Klimafunktion führt.

2.5 Folgenabschätzung im Zuge eines nachfolgenden Ausbaus

Das Klimagutachten zum Planentwurf GH III kann nicht mehr als Maßstab der zu beurteilenden Klimafolgen dienen, wenn das Gebiet GH IV, wie von der Stadt bei der Regionalplanung unlängst beantragt, unmittelbar angrenzend an die oben diskutierte Ventilationsbahn, bebaut wird. Vielmehr muss eine Beurteilungsvariante unter Einschluss einer möglichen Umsetzung von GH IV erarbeitet werden, im Sinne einer nachvollziehbaren Folgenabschätzung.

3. Regionale und überregionale Verkehrsentwicklung im Zusammenhang mit der Planerweiterung von GH III

Im aktuellen Bearbeitungsstand sind noch keine konkreten Maßnahmen festgesetzt. Die vorliegende Verkehrsuntersuchung stellt lediglich fest, dass die direkte Umgebung des Werks mit den zusätzlichen Ansprüchen kompatibel sein soll. Für den Pkw- und Lkw-Verkehr wäre also erst einmal gesorgt, ohne dass neue Wege außerhalb des Plangebiets gebaut werden müssten. Die Bewertung geht allerdings nicht darauf ein, dass in einiger Entfernung, etwa in der Umgebung der Elisabethkirche oder in Sterzhausen, schon jetzt die "Rush Hour" als sehr belastend empfunden wird.

Aus Teil A des Bebauungsplans, "Begründung", geht hervor, dass ein standortbezogenes Mobilitätskonzept und ein Fachgutachten Verkehr in Bearbeitung sind. Vor allem ersteres soll eine enge Verbindung mit dem Verkehrskonzept der Stadt Marburg, MoVe 35, herstellen. Darin ist als ein wesentliches Ziel beschrieben, einen signifikanten Teil des Pkw-Verkehrs auf den Umweltverbund zu verlagern. Daraus leiten sich Erwartungen ab.

Die Infrastruktur der Behringwerke (nicht nur Görzhäuser Hof) muss den Bedürfnissen der zu Fuß Gehenden und der Radfahrer angepasst werden, u.a. mit überdachten Abstellanlagen für Fahrräder dicht am Zielort (eben nicht zentral, wie vorgeschlagen) oder mehr Platz für Wechselkleidung, Duschen, Lademöglichkeiten für Pedelecs ... Korrekturbedarf besteht in der Einschätzung der Qualität von Fuß- und Radwegen. Anders als beschrieben gibt es zwischen Görzhäuser Hof und Michelbach keinen Radweg. Es ist ein Gehweg, der auch von Radfahrern genutzt werden darf. Das ist hinsichtlich der Nutzbarkeit für Radfahrer ein großer Unterschied.

Die Leistung des ÖPNV muss erweitert werden, um einen normalen Arbeitstag bewältigen zu können. Normal ist für viele ein Schichtbeginn, wenn andere schlafen. Normal ist auch, untertags den Arbeitsplatz zu verlassen und später zurückzukehren, z.B. für einen Arztbesuch. Beide Normalitäten sind bisher nicht im Plan enthalten. Korrekturbedarf besteht in folgender Einschätzung: "Insgesamt besteht aktuell somit eine relativ gute ÖPNV-Anbindung des Bereichs Görzhäuser Hof". Ca. 90 % der Belegschaft sind nicht der Meinung, der ÖPNV sei eine Alternative zum eigenen Pkw. Die Argumente sind bekannt, siehe auch MoVe 35.

Ein Betriebsgelände unterscheidet sich vom öffentlichen Raum. Das Sicherheitsregime ist strikt. Die Anordnung von Schrittgeschwindigkeit (10 km/h) ist ohne weiteres möglich und auch üblich. Die Durchsetzung wird mit schmerzhaft erhöhten Versicherungsprämien infolge von Unfällen befördert. Daher kann es, von besonderen Einzelfällen abgesehen, eher schädlich sein, im Werksgelände getrennte Fahrradwege anzulegen, denn die geringe

Geschwindigkeit erlaubt gefährdungsarmen Mischverkehr, während Kreuzungen neue Konflikte erzeugen.

Wir weisen erneut darauf hin, dass auch weitere Verkehrsmittel sinnvoll oder notwendig sein können. Eine Erschließung durch Schiene oder Seilbahn braucht Platz. Schon jetzt, noch bevor eine Entscheidung ansteht, müssen Flächen vorsorglich freigehalten werden. Daher ist eine zügige Bewertung der Potentiale anzuraten.

4. Stellungnahme zum Artengutachten und zum Umweltbericht

Seit der Fertigstellung der Gutachten sind neue Rote Listen für die Brutvögel und Säugetiere in Hessen erschienen. Demnach hat sich die Gefährdungslage einiger von der Planung betroffenen Arten geändert. Diese neuen Erkenntnisse sollten in die Planung einfließen, insbesondere die verschärfte Gefährdungslage der Feldlerche und des Großen Abendseglers.

Die im Planentwurf enthaltenen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sind überlagernd auf „öffentlichen Grünflächen“ festgesetzt. Im Entwurf der Änderung des FNP sind sie sogar nur als „Grünflächen“ deklariert und nicht mit einer „T-Linie“ umgrenzt. Dies ist zwingend zu korrigieren, da auf diesen Flächen der Naturschutz eindeutigen Vorrang genießen sollte.

Die wertgebenden Strukturen am Rande des Planungsgebiets sollten erhalten bleiben und ggf. in die geplanten Pflanzungen integriert werden. Eine Notwendigkeit, diese im Rahmen der Baufeldeinrichtung zu beseitigen, ist nicht erkennbar.

Die Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Fledermäusen und Wildkatze, insbesondere die weitere Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahme entlang des Görzhäuser Bachs, ist kontinuierlich in allen Phasen der Umsetzung zu prüfen und sicherzustellen. Zum Schutz der Fledermäuse ist ein Nachtbauverbot zu verhängen. Ggf. sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

Die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche bedürfen dauerhafter Pflege. Diese ist sicherzustellen.

Für die Kompensation der verbliebenen Ökopunkte sollte in Anknüpfung an die CEF-Maßnahmen für Feldlerche und Gehölzbrüter eine Aufwertung der direkt anschließenden Agrarlandschaft zwischen Görzhäuser Bach und Michelbach durch Schaffung von Gehölz- und Graslandinseln sowie linearen Strukturen wie Wegraine, Hecken und Ackerrandstreifen erfolgen. Da durch die Bebauung Lebensräume des Offenlandes verloren gehen, wäre es nicht akzeptabel, für die Kompensation das durch Waldstilllegungen gefüllte Ökokonto der Stadt Marburg zu verwenden.

Es ist sicherzustellen, dass die Lichtverschmutzung durch das Vorhaben so gering wie möglich ausfällt, insbesondere auch in der Bauphase. Vor allem ist der Korridor entlang des Görzhäuser Bachs von jeglicher Einwirkung künstlichen Lichts freizuhalten. Weiterhin ist durch geeignete technische Maßnahmen zu verhindern, dass die Gebäude nachts in die Landschaft hineinleuchten.

5. Stellungnahme zu den textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

Erfreulich ist, dass erstmalig in Marburg unsere Vorschläge z.B. zur 100% -Solarnutzung von Dachflächen, zu Brauchwassernutzung wie auch zur Lichtemission in der Festsetzung des Bebauungsplanes größtenteils aufgenommen werden. Diese Festsetzungen sollten zum Maßstab für alle zukünftigen und aktuell in Bearbeitung befindlichen Bebauungspläne werden.

5.1. Energiebilanz

Klimaneutralität ist für den Bebauungsplan in sich zu realisieren.

Das bedeutet u.a. die Einhaltung des heutigen Standards bei der Neuerrichtung von Gebäuden auch im industriellen Bereich: Passivhausbau, Nullenergiehaus oder Energieplushaus.

Einbezogen werden müssen in die Klimaneutralitätsberechnungen auch die Dampf- und (Kühl)Wärmeimmissionen.

Strom und Wärme im Bebauungsgebiet sollten vollständig aus erneuerbaren Energieträgern bereitgestellt werden.

5.2. Länge, Bauvolumen und Platzierung von Gebäuden im Planentwurf

Kritisiert werden muss die Zulassung von Gebäudekomplexen in einer Länge von über 50 m, die voluminöse Gebäudekomplexe ermöglichen.

Auszuschließen ist eine Platzierung von Gebäuden am Hang, die den Kaltluftstromabfluss verriegeln, wie z.B. der Gebäudekomplex am nordöstlichen Rand des Plangebiets (siehe Vorentwurf des B-Plans 26/13). Eine maximale Ausnutzung von GFZ und BMZ spricht gegen die Regeln einer klimaverträglichen Baugebietsplanung/Positionierung von Gebäuden in Hanglage.

5.3. Photovoltaik und Verschattungsgutachten

Im Fall der Ausnahmeregelungen für eine Fassadenbegrünung an Gebäuden und baulichen Anlagen der Pharmabranche, die der Produktion dienen, sollte hier unbedingt die Anbringung von Photovoltaikanlagen an den Außenwänden geprüft werden.

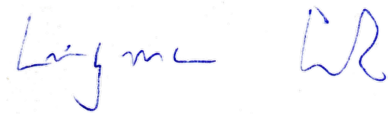
Grundsätzlich ist ein Verschattungsgutachten zu erstellen, das geeignete Gebäudeflächen für Photovoltaik-, Solarthermie- bzw. kombinierte Photovoltaik-Thermie-Anlage ausweist.

5.4. Niederschlagswasser und Abwasser

Die Vorschriften zur Sammlung und Verwendung von Abwasser (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 37 Abs. 4 HWG) sind optimal umzusetzen. Das auf nicht begrüntem Dachflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser und Brauchwasser ist zumindest für die Toiletenspülung zu nutzen, d.h. mindestens die Toilettenanlagen sind mit Brauchwasseranschluss (= Betriebswasseranschluss) auszustatten.

Es ist zu prüfen, wie die Verringerung des Grundwasserneueintrages durch Versiegelungen und Gebäudeerrichtung im Plangebiet möglichst gering gehalten werden kann. Überschüssiges Niederschlagswasser, das nicht als Brauchwasser genutzt wird, kann aufgefangen werden und über die Freiflächen - wie geplant - hinaus großflächig über weitere Grünflächen in Michelbach dem Grundwasser zugeführt werden. Es sollte nicht ungenutzt in den Kanal geführt werden.

Im Planentwurf fehlt das vormals geplante Retentionsbecken, das in Starkregenphasen Wasser sammelt. Wir fordern dieses nachträglich an.



Ingmar Kirck, Bevollmächtigter des BUND LV Hessen

Quellen zu Punkt 3:

1. Universität Kassel: Klimaökologisches Gutachten zum Gewerbegebiet Michelbach-Görzhäuser Hof Teil1,1997 + Teil 2,1998
2. Zusammenfassendes Klimagutachten zu den B-Planverfahren 1.u.2. Änderung d. B-Plans 26/4, Ökoplana, Burst, 2018
3. GEO-NET, Klimaanpassung Marburg: Stadtklimaanalyse (Zwischen-)Ergebnisse im Umfeld von Michelbach, Ortsbeirat Michelbach 09.03.2022 per Videokonferenz
4. GEO-NET, Klimaanalyse Stadt Marburg, Teilbericht B: Modellbasierte Stadtklimaanalyse, März 2023
5. GEO-NET, Klimaökologisches Gutachten zum Bauleitplanverfahren Gewerbegebiet Görzhäuser Hof III in Marburg, Teilbericht, Jun. 2023
6. GEO-NET, Klimaökologisches Gutachten zum Bauleitplanverfahren Gewerbegebiet Görzhäuser Hof III in Marburg, Jan. 2024
7. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Hg.), iMA Richter+Röckle, Nielinger(Autor), Modellgestützte Klimaanalyse und –bewertung für die Regionalplanung in Hessen, Grundlagen am Bsp. Marburg, Forschungsvorhaben „klamis“, Wiesbaden, 2013
8. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (Hsg.) iMA Richter+Röckle, Nielinger (Autor), Erstellung einer landesweiten Klimaanalyse/ Kaltluftströmungssituation unter Berücksichtigung des klimawandelbedingten Temperaturanstiegs, Wiesbaden, 2022
9. Hess. Ministerium für Umwelt und Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Luftreinhalteplan Marburg, 2009 und 2016
10. REGIONALPLAN MITTELHESSEN, – Entwurf zur Beteiligung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 HLPG i. V. m. § 9 ROG –2021

